

Antrag

Hannover, den 05.12.2017

Fraktion der FDP

§ 219 a StGB abschaffen! - Informationsrecht ist ein Menschenrecht!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Laut § 219 a StGB ist es verboten, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen aus finanziellem Vorteil heraus anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen. Die Vorschrift erfasst ebenfalls die Zurverfügungstellung von sachlichen Informationen für Schwangerschaftsabbrüche durch die Ärztinnen und Ärzte auch ohne einen appellativen Charakter. Diese Regelung schränkt das Recht der betroffenen Frauen, sich sachlich über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs bei einer Ärztin oder bei einem Arzt ihrer Wahl zu informieren, ein.

Die Kriminalisierung der Ärztinnen und Ärzte muss beendet werden. Sie müssen ihrer Aufklärungspflicht gegenüber den betroffenen Frauen ungehindert nachkommen können. Die im Übrigen bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen aus, um die Kommerzialisierung von Abtreibungen zu verhindern. Einer zusätzlichen Kriminalisierung bedarf es nicht.

Der Landtag fordert die Landesregierung vor diesem Hintergrund auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Abschaffung des § 219 a StGB zu ergreifen.

Begründung

Am 24. November 2017 wurde eine Frauenärztin vom Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie auf ihrer Webseite angeboten hat, Informationen zum Schwangerschaftsabbruch per E-Mail zu verschicken. Die Regelung des § 219 a StGB ist veraltet und überflüssig. Sie behindert die betroffenen Frauen, sich sachlich zu informieren.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer